

genevois de préciser sa proposition et de la commenter. Par la suite, une telle demande n'a pas été faite aux autorités du canton de Genève. Il n'est qu'à la requête d'un parlementaire genevois que la commission des pétitions a remarqué l'affaire en suspens auprès des Chambres. La commission regrette le retard.

Vu le temps écoulé, la commission a renoncé à prendre contact avec les autorités du canton de Genève. Pendant ce temps, les Chambres ont terminé leurs délibérations sur la nouvelle loi fédérale sur la protection de l'environnement (LPE). La commission s'est donc posé la question de savoir si cette loi tient compte de l'initiative cantonale et, le cas échéant, à quel point.

3. L'initiative vise à la création d'une disposition prévoyant qu'avant toute exploitation d'un nouveau processus chimique on procède à une expertise sur les conséquences possibles d'un accident au cours de la fabrication et on prenne au préalable les mesures de protection nécessaires. La loi satisfait donc aux desiderata de l'initiative de la manière suivante:

– Selon l'article 10 LPE toute personne exploitant une installation pouvant, en cas d'événements extraordinaires (c'est-à-dire surtout en cas d'accident au cours de la fabrication), causer de graves dommages à l'homme et à son environnement doit prendre les mesures de protection qui s'imposent.

– S'il s'agit d'une nouvelle installation fixe pouvant polluer l'environnement de manière sensible (même en cas d'exploitation normale), le requérant devra, avant d'exécuter son projet, présenter un rapport concernant les effets possibles sur l'environnement; il lui faudra faire appel à des experts s'il n'est pas en mesure de fournir lui-même les renseignements demandés (art. 9 LPE).

4. La commission constate que, dans la mesure où il s'agit de la création de nouvelles installations pouvant en principe polluer l'environnement d'une manière sensible, la LPE satisfait entièrement aux desiderata de l'initiative.

En ce qui concerne la création d'une petite entreprise de fabrication ou l'adoption d'un nouveau processus de fabrication sans modifications importantes du bâtiment, la LPE ne satisfait qu'en partie aux vœux exprimés dans l'initiative: dans ce cas également, l'article 10 LPE prescrit à celui qui exploite les installations en question de prendre à titre préventif les mesures de protection nécessaires. En revanche, la LPE n'exige dans de tels cas aucune expertise devant être contrôlée par les autorités déjà avant le début de l'exploitation. Certes, les organes d'exécution sont tenus d'examiner les mesures prises par l'exploitant, mais cette vérification n'a lieu que plus tard, c'est-à-dire que le contrôle exercé par les autorités n'est pas une condition sine qua non pour que la production puisse commencer.

La LPE va même plus loin que l'initiative en ce sens que l'obligation de prendre des mesures de protection à titre préventif s'applique non seulement aux nouvelles installations et aux nouveaux processus, mais aussi aux processus déjà en cours d'utilisation.

5. La LPE satisfait dans une large mesure aux desiderata de l'initiative. La différence essentielle entre elle consiste dans le fait que – contrairement à l'initiative – la LPE n'exige pas, pour les petites installations de fabrication, des expertises spéciales devant être examinées au préalable par les autorités: il convient de relever en faveur de la solution adoptée par la LPE qu'un acte législatif doit toujours être d'autant plus détaillé que la situation comporte de risques; enfin, il faut aussi tenir compte des frais d'exécution qui en résulteraient s'il fallait réclamer une expertise pour toute entreprise de fabrication – si peu importante soit-elle – et le faire examiner par les autorités.

La Commission a décidé de recommander au Conseil fédéral de prendre bien en considération l'aspect de la protection en cas de catastrophe, en choisissant les installations soumises à l'examen dit de comptabilité avec les exigences de l'environnement.

Antrag der Kommission

Die Petitionskommission beantragt einstimmig, die Ständesinitiative dem Bundesrat zu überweisen, mit der Bitte um Berücksichtigung der Anliegen des Genfer Regierungsrates bei der Ausarbeitung der Vollzugsverordnungen zum USG.

Proposition de la commission

La commission des pétitions propose de transmettre l'initiative du canton de Genève au Conseil fédéral, en le priant de prendre en considération les desiderata du Conseil d'Etat genevois au moment où les ordonnances concernant la LPE seront établies.

Zustimmung – Adhésion

Petitionen und Gesuche Pétitions et requêtes

83.255

Jakob Gerhard, Köniz. Strafklage gegen

Bundesrat Chevallaz

Requête visant à la levée de l'immunité de M. Chevallaz, conseiller fédéral

Herr **Reymond** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 27. Mai 1982 überwies das Untersuchungsrichteramt Bern dem Sekretariat der Bundesversammlung eine Strafanzeige von Herrn Gerhard Jakob vom 13. Mai 1982 gegen Bundesrat Chevallaz wegen Amtsmisbrauchs (Art. 312 des Strafgesetzbuches) und Begünstigung (Art. 305 StGB). Der Untersuchungsrichter bat um den Entscheid der eidgenössischen Räte, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt werde.

Am 1. Oktober 1982 liess der Untersuchungsrichter der Bundesversammlung eine weitere Anzeige von Gerhard Jakob gegen Bundesrat Chevallaz wegen Ehrverletzung (Art. 173 StGB) zukommen, mit der Bitte, das Ermächtigungsverfahren in diesem Sinne zu ergänzen.

11. Das Gesuch vom 13. Mai 1982 steht im Zusammenhang mit der «Affäre von Villeret»: die Luftschutzkompanie IV/13 hatte am 19. Juni 1981 einen Kompanieabend mit Strip-tease-Show durchgeführt. Der Kompaniekommandant, Hauptmann Knuchel, hatte den freiwilligen Kompanieabend zwar nicht organisiert, liess aber die Show nicht unterbrechen. Im Anschluss an die Darstellung des Vorfalles in der Presse wurde Hauptmann Knuchel mit fünf Tagen scharfem Arrest bestraft. Gleichzeitig wurde ihm sein Kommando entzogen. Der Kommandoentzug wurde am 23. September 1981 vom Militärdepartement rückgängig gemacht, während das Disziplinarverfahren am 26. November 1981 vor dem Ausschuss des Militärappellationsgerichtes 2A mit einem Freispruch des Hauptmannes endete, wobei ihm eine Genugtuungssumme und eine Parteientschädigung zugesprochen wurde.

Bundesrat Chevallaz hat sich nach Auffassung des Gesuchstellers in diesem Zusammenhang Handlungen zuschulden kommen lassen, die strafrechtlich relevant sind. Der Vorsteher des Militärdepartementes sei zumindest nicht gegen das rechtswidrige Vorgehen der verantwortlichen Offiziere eingeschritten. Es gebe Anzeichen dafür, dass er das Ganze unterstützt, das Vorgehen der Offiziere gefördert, wenn nicht sogar veranlasst habe. Auf jeden Fall habe er aber nachträglich das Vorgehen der verantwortlichen Offiziere gebilligt und somit den Tatbestand des Amtsmisbrauchs objektiv erfüllt.

In subjektiver Hinsicht habe Bundesrat Chevallaz vorsätzlich gehandelt: das beweise sein Verhalten während der Dauer

des Vorfalles, zum Beispiel auch seine Erklärungen im Parlament.

Weil er seiner Pflicht, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, nicht nachgekommen sei, habe sich Bundesrat Chevallaz der Begünstigung im Sinne von Artikel 305 StGB schuldig gemacht.

12. Die Strafanzeige vom 10. September 1982 wegen Ehrverletzung bezieht sich auf Aussagen von Bundesrat Chevallaz im «Sonntagsblick» vom 13. Juni 1982. Dabei äusserte der Vorsteher des Militärdepartementes, auf eine Frage zur Debatte im Nationalrat über den Bericht der Geschäftsprüfungskommission betreffend zwei Aufsichtsbeschwerden gegen das Departement die Meinung, einer der Beschwerdeführer «... ist ein professioneller Querulant, der nicht zum Major befördert wurde...». Die Namen der zwei Beschwerdeführer wurden in der Presse bekanntgegeben. Der Ausdruck «Querulant» sei nach Bundesgerichtspraxis eine äusserst gravierende Ehrverletzung. Die Äusserung von Bundesrat Chevallaz bedeute für den Ruf des Geschütelers, der praktizierender Anwalt ist, neben der Schädigung der persönlichen Ehre, einen schweren Schaden. In subjektiver Hinsicht falle gravierend ins Gewicht, dass der Angeklagte ein sehr hohes Amt bekleidet und von ihm erwartet werden könne, dass er die Rechtsordnung respektiere.

2. Die Petitionskommission – welcher Begehren um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen gemäss Artikel 38 des Geschäftsreglementes unterbreitet werden – befasste sich am 1. März und 8. September 1983 mit den Eingaben von Herrn Jakob. Sie gab Bundesrat Chevallaz Gelegenheit, zur Strafklage Stellung zu nehmen (Art. 14 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes, VG). Nach Prüfung der Unterlagen und der Stellungnahme von Bundesrat Chevallaz vom 22. Juni 1983 stellt die Kommission folgendes fest:

21. Amtsmissbrauch und Begünstigung sind Officialdelikte: sie müssen von Amtes wegen verfolgt werden. Ehrverletzung ist ein Antragsdelikt. Herr Jakob ist als direkt Betroffener zur Strafklage legitimiert. Er hat seine Klage innert der für Antragsdelikte vorgesehenen dreimonatigen Frist eingereicht.

22. Die Erklärungen von Bundesrat Chevallaz in den Räten, insbesondere seine Antwort auf die Frage von Nationalrat Günter vom 5. Oktober 1981, können nicht Gegenstand des Ermächtungsverfahrens sein. Gemäss Artikel 2 VG können die Mitglieder des National- und des Ständerates sowie des Bundesrates für die in der Bundesversammlung oder in ihren Kommissionen abgegebenen Voten nicht verantwortlich gemacht werden.

23. Die Kommission prüfte die Eingaben des Geschütelers gestützt auf das Vorgehen bei früheren analogen Verfahren betreffend die Ermächtigung zur Strafverfolgung. Sie berücksichtigte die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu dieser Frage (BGE 87 I 84; 93 I 78; 100 I b 15; 106 IV 44). Daraus ergibt sich, dass die Bundesversammlung im Ermächtungsverfahren nur zu entscheiden hat, ob eine Strafuntersuchung geboten oder angezeigt ist. Sie kann dabei den geltend gemachten Tatbestand nicht vernachlässigen und hat die Plausibilität der Anschuldigungen zu werten. Ergibt sich dabei, dass der Schuldvorwurf offensichtlich unbegründet ist, verweigert sie die Ermächtigung wegen Fehlens eines Straftatbestandes. Kann dagegen der Anschuldigung eine gewisse Plausibilität nicht abgesprochen werden, so hat sie im Sinne einer Güterabwägung zu entscheiden, ob die Durchführung eines Strafverfahrens opportun ist. Dabei kommt es vor allem auf die Bedeutung der behaupteten Tat und der im Spiel liegenden Interessen an, namentlich auf das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, die Erfolgsaussichten des Verfahrens und auf den im Vergleich dazu erforderlichen Verfahrensaufwand. Wegleitend muss der Zweck des Ermächtungsverfahrens sein, nämlich der Wille des Gesetzes, die Behördemitglieder, die zu ihren Amtshandlungen verpflichtet sind und es nicht ablehnen können, schwierige und unangenehme Entscheide zu treffen, gegen Intrigen und leidenschaftliche

Verfolgung zu schützen, die Unabhängigkeit der Behörden zu sichern und störende Behinderungen von Amtsbetrieben fernzuhalten, ohne aber strafwürdige Widerhandlungen der Ahndung zu entziehen.

24. Amtsmissbrauch im Sinne von Artikel 312 StGB begehen Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen.

Nach der Formulierung des Artikels 305 StGB macht sich der Begünstigung schuldig, wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer Massnahme gemäss Artikel 42 bis 44 und 100bis StGB entzieht. Die Kommission konnte in den sehr ausführlichen Eingaben des Klägers keine Anhaltspunkte oder gar Beweise finden, die zur Annahme der obenerwähnten Straftatbestände führen könnten. Ihrer Meinung nach hat sich Herr Jakob nicht genügend Rechenschaft gegeben, was diese Strafbestimmungen eigentlich beinhalten.

Bei der Anschuldigung der Ehrverletzung stellt die Kommission hingegen fest, dass der Vorwurf des Klägers zumindest nicht «offensichtlich unhaltbar» ist. Nach der Praxis des Bundesgerichtes kann Ehrverletzung nämlich auch vorliegen, wenn sich aus den Umständen ergibt, wer gemeint war. Der Name des Betroffenen muss daher nicht notwendigerweise genannt werden.

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 8. September 1983 beschlossen, die Ablehnung des Gesuches um Aufhebung der Immunität zu empfehlen. Zwar gelang es dem Geschütelers, plausibel zu machen, dass der behauptete Straftatbestand der Ehrverletzung erfüllt sein könnte, doch hat die eingehende Abklärung ergeben, dass Bundesrat Chevallaz die beanstandete Äusserung im Anschluss bzw. im Zusammenhang mit der Debatte im Nationalrat getan hat. Es ist somit davon auszugehen, dass die beanstandeten Worte gegenüber den Journalisten als Äusserungen in Ausübung seines Amtes als Bundesrat zu qualifizieren sind. Im übrigen war es, wie oben dargelegt, Aufgabe der Kommission, nicht nur strafrechtliche, sondern auch staatspolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn man diese dem beanstandeten Tatbestand gegenüberstellt, lässt sich die Aufhebung der Immunität von Bundesrat Chevallaz nicht rechtfertigen.

Antrag der Kommission

Die Petitionskommission beantragt einstimmig, das Gesuch von Herrn Jakob um Aufhebung der Immunität von Bundesrat Chevallaz abzulehnen.

Proposition de la commission

La Commission des pétitions recommande à l'unanimité de rejeter la requête par laquelle M. Jakob demande que l'immunité de M. Chevallaz, conseiller fédéral, soit levée.

Zustimmung – Adhésion

83.256

Bickel Hans, Horgen. Gesuch um Widerruf der Gewährleistung von Artikel 64 der Zürcher Kantonsverfassung
Demande de révocation de la garantie concernant l'article 64 de la constitution du canton de Zurich

Herr **Schönenberger** unterbreitet namens der Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 8. Dezember 1982 reichten Hans Bickel und vier Mitunterzeichner, vertreten durch H. A. Bossart, folgendes Gesuch an die eidgenössischen Räte ein:

«Es sei die am 3. Oktober 1963 (Ständerat) bzw. am 4. Oktober 1963 (Nationalrat) beschlossene Gewährleistung von Artikel 64 der Zürcher Kantonsverfassung in der vom Zürchervolk am 7. Juli 1963 angenommenen Fassung in Wiedererwägung zu ziehen und diese Gewährleistung für den darin enthaltenen Satz «Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt»

zu widerrufen ... eventuell ... sei die Gewährleistung für den zitierten Satz einstweilen zu widerrufen und das Gewährleistungsverfahren bis zur vollen Klärung der Rechtslage zu sistieren.»

Das Büro wies das Gesuch zur Vorprüfung der Gewährleistungskommission zu.

2. Nach Artikel 6 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen.

Die eidgenössischen Räte entscheiden, auf Antrag des Bundesrates und der vorberatenden Kommission, ob einer ganz oder teilweise revidierten Kantonsverfassung die Gewährleistung erteilt werden soll.

Gegen den Entscheid der Bundesversammlung ist ein Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren nicht vorgesehen.

Nach herrschender Lehre und Praxis ist eine Eingabe, die nicht als Rechtsmittel eingestuft werden kann, als Petition entgegenzunehmen (vgl. Franz-Xaver Muheim, «Das Petitionsrecht ist gewährleistet», Diss. Bern 1981, S. 106 ff.; VPB 45.61; 43.77; 40.1 und 48; Peter Saladin, «Das Verwaltungsverfahren des Bundes», Basel 1979, S. 218/19 usw.).

3. Die Kommission stellte sich zuerst die Frage, ob die Bundesversammlung auf ihre Gewährleistungsbeschlüsse überhaupt zurückkommen kann. Sie ersuchte das Justiz- und Polizeidepartement, zu dieser Frage – aber auch zur materiellen Seite des Gesuches – Stellung zu nehmen.

Aus dem Gutachten vom 17. März 1983 des Departementes geht hervor, dass der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. November 1959 über die Gewährleistung der Verfassungsbestimmungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Einleitung ihrer Wiedervereinigung (BBl 1959 II 1360) die Ansicht vertrat, eine Wiedererwägung der Gewährleistungsbeschlüsse durch die Räte sei zulässig. Die Bundesversammlung schloss sich damals dieser Meinung an («Amtliches Bulletin» NR 1960, 336; SR 1960, 26). Die neuere Lehre bestätigt diese Meinung. Es ist denkbar, dass die Bundesversammlung bei der Erteilung der Gewährleistung einen bundesrechtswidrigen Inhalt einer kantonalen Verfassungsbestimmung übersieht oder dass eine ursprünglich bundesrechtskonforme Bestimmung durch spätere Wandlung des Bundesrechtes mit diesem in Widerspruch gerät. Solange der Vollzug des Bundesrechtes auf Gesetzesstufe sichergestellt ist, hat die Bundesversammlung aber keine Veranlassung, die formelle Beseitigung einer obsolet gewordenen kantonalen Verfassungsbestimmung zu verlangen (vgl. Art. 15 Abs. 1 der Kantonsverfassung von Zürich, der kirchlichen Trauungen staatliche Gültigkeit verleiht, infolge des derogierenden Bundesrechtes aber seit langem nicht mehr angewendet wird).

4. Der von den Petenten als bundesrechtswidrig bezeichnete Artikel 64 der Zürcher Kantonsverfassung ist von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 7. Juli 1963 angenommen worden. Am 4. Oktober 1963 haben die eidgenössischen Räte die Gewährleistung des Bundes erteilt.

In der Gewährleistungsbotschaft des Bundesrates vom 9. September 1963 (BBl 1963 II 487) wird auf den von den Petenten beanstandeten Passus von Artikel 64 Kantonsverfassung nicht näher eingegangen; es wurde damals lediglich festgehalten, dass die Bestimmung das kantonale öffentliche Recht betreffe und dem Bundesrecht nicht widerspreche. Um auf die damals erteilte Gewährleistung zurückzukommen, müsste sich in der Zwischenzeit herausgestellt haben, dass die Bestimmung in Inhalt oder Wirkung gegen geltendes Bundesrecht verstösst. Eine Unklarheit im Wortlaut, Auslegungsprobleme, einzelne bundesrechtswidrige Anwendungsfälle und dergleichen stellen nach der langjährigen Praxis der Bundesversammlung keinen Grund für die Verweigerung oder den Entzug der Gewährleistung dar.

Aus den Darlegungen der Petenten geht nicht klar hervor, welche Bestimmungen der Bundesverfassung und des übrigen Bundesrechtes sie als verletzt betrachten. Zusammenfassend kann ihrer Eingabe entnommen werden, dass der in Artikel 64 Kantonsverfassung enthaltene Passus «Die auf

historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt» in seiner rechtlichen Tragweite unklar sei (S. 4 und 5 Eingabe), dass er infolge Nichtbestehens der erwähnten Rechtstitel zur Leerformel geworden sei (S. 6 und 7 Eingabe), dass das Eingehen einer derartigen Verpflichtung von seiten des Staates dem Bundesprivatrecht widerspreche (S. 10 und 11 Eingabe), dass die Bestimmung eine Beschränkung der staatlichen Souveränität darstelle (S. 13 und 14 Eingabe) und dass damit einer ungerechtfertigten Bereicherung der Kirche Vorschub geleistet werde (S. 18 Eingabe).

Es ist heute unbestritten, dass nach der geltenden Kompetenzaufteilung der Bundesverfassung der Bund keine Kirchenhoheit besitzt und die Kantone zur allfälligen hoheitlichen Regelung der Kirchenorganisation allein kompetent sind (Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative «betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche», BBl 1978 II 665 ff.). Die einzigen bundesrechtlichen Vorschriften, die sich direkt mit dieser Materie befassen, sind Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Ausübung der Gottesdienste, religiöser Friede). Dass im gerügten Passus ein Verstoß gegen diese Artikel zu erblicken sei, machen die Petenten nicht direkt geltend. Auch ein Verstoß gegen das Bundesprivatrecht ist nicht nachzuweisen: Sofern die erwähnten kirchlichen Ansprüche auf öffentlichem Recht beruhen sollten, findet das Privatrecht des Bundes von vorneherein keine Anwendung (Art. 6 ZGB); sollte aber damit (was eher unwahrscheinlich ist), ein privatrechtlicher Anspruch gemeint sein, ist dies noch lange kein Verstoß gegen das Bundesrecht. Es ist nämlich darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung keinen direkt durchsetzbaren Rechtsanspruch zugunsten irgendeiner kirchlichen Organisation schafft, sondern dass es sich um einen verfassungsrechtlichen Vorbehalt allfälliger vorbestandener Rechte handelt. Auf welchem rechtlichen Wege diese Ansprüche geltend zu machen und wie sie zu belegen wären, wird nicht festgelegt. Falls von der als öffentlich-rechtlich anerkannten Organisation der Kirche gegenüber dem Staat für die nach der Reformation vom Staat übernommenen Kirchengüter je Forderungen erhoben werden sollten, würde dies Gegenstand eines entsprechenden Auseinandersetzungsverfahrens (vgl. Ernst Moor, «Die Unterhaltungspflicht des Kantons Zürich gegenüber der zürcherischen Landeskirche», Diss. Zürich 1937, S. 7 ff., und 227). Es kann aber nicht der Sinn der Gewährleistung durch den Bund sein, Bestehen und Umfang solcher Ansprüche vorgängig zu prüfen.

Die Petenten machen *implicite* geltend, der Staat dürfe der Kirche keine finanziellen Leistungen erbringen, namentlich keine Kirchgemeindehäuser subventionieren und Pfarrer besolden. Sie rufen dabei unausgesprochen Artikel 49 Absatz 6 Bundesverfassung an, der festhält, dass niemand Kultussteuern für eine Religionsgemeinschaft zu bezahlen hat, wenn er dieser Gemeinschaft nicht angehört. Möglicherweise denken sie auch an Artikel 50 Absatz 2 Bundesverfassung, der die Kantone zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Friedens zwischen den Religionsgemeinschaften verpflichtet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes wollen aber Artikel 49 Absatz 5 und Artikel 50 Absatz 2 Bundesverfassung den Kantonen und Gemeinden die Subventionierung kirchlicher Aufgaben aus allgemeinen Steuergeldern nicht verbieten; allenfalls kann das steuerpflichtige Nichtmitglied der unterstützten religiösen Gemeinschaft von seinen Abgaben einen verhältnismässigen Abzug verlangen (BGE 99 Ia 739 ff.). Der Bundesrat hat sich in seiner Botschaft über die Volksinitiative «betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche» (BBl 1978 II 690 ff.) der Ansicht angeschlossen, dass Artikel 49 und 50 BV das vorbestandene System der Staatskirchen nicht antasten wollen, sondern lediglich dem einzelnen Bürger die Freiheit des «Nicht-Mitmachens» sichern wollen. Es ist daher heute von der Praxis anerkannt, dass die Kantone die Kirchen auf dem Wege der Gesetzgebung im beschriebenen Rahmen privilegieren dürfen. Der Kanton Zürich kann deshalb auch auf höherer Rechtssetzungsstufe, d. h. in sei-

ner Verfassung, die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung seiner Landeskirche aufgrund eines (noch nachzuweisenden) vorbestandenden Rechtstitels vorsehen.

5. Die Petenten scheinen Charakter und Tragweite des Gewährleistungsverfahrens im übrigen insofern zu verkennen, als sie ihm offenbar den Charakter eines generellen Genehmigungsverfahrens beimessen, in welchem eine uneingeschränkte Rechtmässigkeits- und Zweckmässigkeitsprüfung vorgenommen wird. Dies ist nun gerade nicht der Fall. Nach der Lehre und Praxis stellt die Bundesversammlung mit der Gewährleistung nur fest, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung keine Bundesrechtswidrigkeit feststellen könne, nicht aber, dass keine gegenwärtige oder künftige bundesrechtswidrige Anwendung der Bestimmung möglich sei. Die Praxis ging sogar so weit, dass alle kantonalen Verfassungsbestimmungen zu gewährleisten seien, «für die – nötigenfalls nach anerkannten Auslegungsregeln – wenigstens ein praktischer Anwendungsfall denkbar ist, der Bundesrecht nicht verletzt» (Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des künftigen Kantons Jura, BBl 1977 II 273). Auch wenn die jüngste Praxis eher wieder einen strengeren Massstab anlegen will (vgl. die Diskussionen um Art. 3 Abs. 4 der Verfassung für den Kanton Graubünden, «Amtliches Bulletin» S 1980, 710, N 1981, 71), lässt sie sich mit der Formel umschreiben, dass kantonale Verfassungsnormen, welche «... noch eine kantonale Kompetenz abdecken, die einer bundesrechtskonformen Auslegung offen ist...» Anspruch auf die Gewährleistung des Bundes haben (Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Aargau, BBl 1981 II 254).

Eine relativ unbestimmte Formulierung, wie sie der gerügte Passus von Artikel 64 Absatz 3 Kantonsverfassung darstellt, lässt praktisch immer Raum für bundesrechtskonforme Anwendungen. Die von den Petenten gerügte Unklarheit, das behauptete Nichtbestehen allfälliger «historischer Rechtstitel» und die befürchtete Unangemessenheit allfälliger kirchlicher Forderungen begründen in keiner Weise die Bundesrechtswidrigkeit des Verfassungsvorbehaltes. Den Bundesbehörden sind keinerlei konkrete Forderungen von kirchlicher Seite bekannt, und die Kirchengesetzgebung des Kantons (Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963; Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963) nimmt auf den Verfassungsvorbehalt nicht Bezug. Sofern aber der kantonale Gesetzgeber durch allfällige Ausführungsbestimmungen die einzigen in massgeblichem Zusammenhang mit dieser Materie stehenden Bestimmungen der Bundesverfassung, nämlich Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung, missachten sollte, stünde nach der Meinung der Kommission die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen, da sich der Inhalt solcher Ausführungsbestimmungen nicht zwingend aus dem kantonalen Verfassungsrecht ergibt.

Antrag der Kommission

Die Gewährleistungskommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La Commission de l'examen des constitutions cantonales propose de rejeter la demande.

Zustimmung – Adhésion

83.265

Nationalrat Fischer-Weinfelden. Aufhebung der Immunität M. Fischer-Weinfelden, conseiller national. Levée de l'immunité

Herr **Reymond** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Das Untersuchungsrichteramt des Kantons Solothurn hatte gegen die Mitglieder der Solothurner Regierung wegen Verdachtes der Annahme von Geschenken (Art. 316

StGB) zu ermitteln. Dabei ging es um eine von der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG bzw. ATEL offerierten Reise nach Spanien. Da auch Bundesrat Ritschard und Nationalrat Fischer-Weinfelden an dieser Reise teilnahmen, übermittelte das Untersuchungsrichteramt am 18. Juni 1983 zuständigkeitshalber die Aktenkopien an die Bundesanwaltschaft. Diese überwies am 23. August 1983 das Dossier an die eidgenössischen Räte zum Entscheid, ob die Immunität von Bundesrat Ritschard und von Nationalrat Fischer-Weinfelden aufzuheben sei.

Mit dem Tod von Bundesrat Ritschard wurde die Frage der Aufhebung der Immunität hinfällig.

2. Die Reise nach Spanien der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) – an welcher etwa 70 Personen teilnahmen – fand vom 11. bis 15. Mai 1983 statt. Die Kosten wurden von der KKG übernommen. Nationalrat Fischer und seine Gattin nahmen an dieser Reise teil.

3. Die Petitionskommission, welcher Begehren um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen gemäss Artikel 38 des Ratsreglementes unterbreitet werden, hatte vorerst einmal die Frage zu prüfen, ob Herr Fischer die Reise in seiner Eigenschaft als Nationalrat angetreten hat, oder ob diese Reise nur seine berufliche Stellung betraf.

Geht man nämlich davon aus, dass er auch in seiner Eigenschaft als Behördemitglied gehandelt hat, dann ist Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes anwendbar: Danach ist die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- und Ständerates wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, nur mit Ermächtigung der eidgenössischen Räte zulässig.

Besteht hingegen kein Zusammenhang zwischen der Reise nach Spanien und der amtlichen Tätigkeit von Nationalrat Fischer, so kommt das relativ aufwendige Ermächtungsverfahren für Straftaten mit Amtsbeziehung nicht zur Anwendung, sondern allenfalls Artikel 1 Absatz 1 des Garantiesgesetzes. Danach kann während der Dauer der Bundesversammlung gegen Ratsmitglieder eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder derjenigen des Rates erfolgen, dem sie angehören.

Die Kommission stellte nach Prüfung der Unterlagen fest, dass Nationalrat Fischer-Weinfelden in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates der Nordostschweizerischen Kraftwerke Thurgau an der beanstandeten Reise teilgenommen habe.

Eine Beziehung zwischen dieser Reise und seinem Nationalratsmandat könne eindeutig ausgeschlossen werden, wofür auch die Zusammensetzung der Reisetilnehmer spreche. Aus diesem Grund verneint die Kommission das Vorliegen einer Amtsbeziehung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes. Sie hatte daher auch nicht mehr zu prüfen, ob eine strafbare Handlung vorliegt und eine Strafuntersuchung gegen Nationalrat Fischer geboten oder angezeigt sei.

Antrag der Kommission

Die Petitionskommission beantragt, auf die Frage der Aufhebung der Immunität von Nationalrat Fischer-Weinfelden nicht einzutreten.

Proposition de la commission

La Commission des pétitions propose de ne pas entrer en matière sur la demande de lever l'immunité de M. Fischer-Weinfelden, conseiller national.

Zustimmung – Adhésion

83.266**Strafklagen gegen Bundesrat Friedrich.
Aufhebung der Immunität****Plaintes pénales contre M. Friedrich, conseiller fédéral.
Levée de l'immunité**

Herr **Reymond** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 31. August und am 7. September 1983 überwies die Bundesanwaltschaft den eidgenössischen Räten 1413 Strafklagen gegen Bundesrat Friedrich wegen Verleumdung (Art. 174 StGB) eventuell übler Nachrede (Art. 173 StGB). Die Kläger werfen Bundesrat Friedrich vor, er habe am 29. April, bzw. am 4. Mai 1983, im Zusammenhang mit der Schliessung des Berner Büros der sowjetischen Presseagentur Novosti, in den Massenmedien folgende ehrverletzenden Äusserungen gegen Mitglieder der schweizerischen Friedensbewegung gemacht:

– «Diese (zwei vollamtlich bei der Presseagentur Novosti – im folgenden apn genannt – beschäftigte Schweizer Bürger) entfalteten im Einverständnis mit den apn-Verantwortlichen von den Räumen der Presseagentur aus verschiedenste politische Aktivitäten. Dazu gehörten die Beeinflussung von Teilen der schweizerischen Friedensbewegung ...» (Pressemitteilung vom 4. April 1983);

– «Die (Steuerung) hat auch stattgefunden. Es kommt eben weniger auf die Tausende an, die letzten Endes demonstrieren, als auf diejenigen, die hinter den Kulissen organisieren ...» (Interview im «Echo der Zeit» vom 4. Mai 1983).

Nach Auffassung der Kläger mussten diese Äusserungen bei weiten Teilen der Bevölkerung den Eindruck erwecken, dass sowohl eine wesentliche Anzahl von Teilnehmern an der grossen Friedensdemonstration vom 5. Dezember 1981 in Bern, als auch massgebliche Friedensorganisationen wesentlich von sowjetischen Organisationen beeinflusst und somit von «Moskau» ideologisch gesteuert worden seien.

Die Kläger fühlen sich in ihrer persönlichen Eigenschaft als Teil der Friedensdemonstration vom 5. Dezember 1981 in Bern in der persönlichen Ehre schwer betroffen.

2. Nach Artikel 14 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes bedarf die Strafverfolgung von Mitgliedern des National- oder des Ständerates und von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte.

Das Geschäftsreglement des Ständerates sieht in Artikel 38 vor, dass Begehren um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen zur Vorprüfung der Petitionskommission unterbreitet werden.

3. Die Petitionskommission stellte am 28. November 1983 fest, dass die Äusserungen von Bundesrat Friedrich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Bundesrat stehen. Sie beschloss daher einstimmig, auf das Begehren um Aufhebung der Immunität einzugehen.

4. Verleumdung und üble Nachrede gefährden den guten Ruf, den jemand bei seinen Mitmenschen hat. Die Gefährdung erfolgt dadurch, dass der Täter jemanden bei einem anderen ehrenrühriger Tatsachen bezichtigt.

Der objektive Tatbestand der Verleumdung (Art. 174 StGB) ist erfüllt, wenn der Täter «jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt» (vgl. Stratewerth, «Schweizerisches Strafrecht», Besonderer Teil I, S. 128 ff.). Zum Tatbestand der Verleumdung gehört auch – im Gegensatz zur üblen Nachrede – die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen. In subjektiver Hinsicht muss der Täter wider besseres Wissen gehandelt haben.

Zum objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (Art. 173 StGB) gehört, dass sich die Äusserung auf unehrenhaftes Verhalten oder andere ehrenrührige Tatsachen bezieht. Die

Äusserung muss geeignet sein, den Ruf des anderen zu schädigen.

Die Tat muss vorsätzlich, zumindest aber mit Eventualvorsatz, begangen worden sein.

5. Die Petitionskommission stellt fest, dass die beanstandeten Äusserungen von Bundesrat Friedrich nicht geeignet sein konnten, den Ruf und das Gefühl der Anhänger der Friedensbewegung und der Demonstrationsteilnehmer, ehrbare Menschen zu sein, zu verletzen.

In den Äusserungen der Presse gegenüber sprach Bundesrat Friedrich von «... Teilen der schweizerischen Friedensbewegung ...» und von «... denjenigen, die hinter den Kulissen organisieren ...». Nach der Praxis des Bundesgerichtes kann aber der gegen eine grössere Mehrzahl von Personen gerichtete allgemeine Angriff nicht geeignet sein, den Ruf des Einzelnen zu schädigen, wenn keine Abgrenzung es erlaubt, einen engeren Personenkreis festzustellen, der sich von der Gesamtheit unterscheidet (vgl. BGE 100 IV 43 ff.).

Aus diesem Grund kommt die Kommission zum Schluss, dass die Strafklagen jeder rechtlichen Grundlage entbehren. Die Prüfung weiterer Fragen in diesem Zusammenhang kann daher unterbleiben.

Antrag der Kommission

Die Petitionskommission beantragt einstimmig, die Gesuche um Aufhebung der Immunität von Bundesrat Friedrich abzulehnen.

Proposition de la commission

La Commission des pétitions unanime propose de rejeter les demandes de lever l'immunité de M. Friedrich, conseiller fédéral.

Zustimmung – Adhésion**83.271****Schweizerische Gefangenengewerkschaft. Amnestiebegehren für Cannabishändler und Cannabiskonsumenten
Syndicat suisse des détenus. Demande d'amnistie pour les trafiquants et les consommateurs de cannabis**

Herr **Reymond** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom 3. Januar 1983 forderte die Schweizerische Gefangenengewerkschaft die eidgenössischen Räte auf, «Inhaftierten, die wegen Cannabiskonsum oder Cannabishandel verurteilt wurden, eine generelle Amnestie zu gewähren».

Eine solche Amnestie wäre rückwirkend auf Juni 1978 zu beschliessen und sei gerechtfertigt, weil das Verbot des Anbaus und des Umganges mit Cannabis und dessen Derivaten im Betäubungsmittelgesetz gegen die Artikel 69 und 69bis sowie gegen Artikel 4 der Bundesverfassung verstösse. Nachdem feststehe, dass Cannabis kein Nahrungs- oder Genussmittel ist und weder Leben noch Gesundheit gefährde, fallen nach Meinung der Petenten die Voraussetzungen für das Cannabisverbot im Betäubungsmittelgesetz dahin.

Dem Prinzip, wonach alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind, widerspreche das Betäubungsmittelgesetz, indem es eine Kategorie von gesundheitsschädigenden Genussmitteln wie zum Beispiel Alkohol und Nikotin erlaube, den Umgang mit Cannabis hingegen kriminalisiere.

Die Petenten weisen auf die Petition des Sekretariates für Rechtsgleichheit im Drogenkonsum hin, die in der Herbstsession 1981 dem Bundesrat überwiesen wurde.

2. Amnestie ist der aus Gründen der politischen Zweckmässigkeit erfolgende Verzicht des Staates auf die Strafverfolgung oder den Strafvollzug gegenüber einer Mehrzahl von individuell nicht bestimmten Personen, deren Straftaten durch ein gemeinsames generelles Merkmal bezeichnet werden (vgl. J.-F. Aubert, Traité de droit constitutionnel

suisse, Band II, Neuenburg 1967, Nr. 1467; Schultz H., Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Band I, 4. Auflage, Bern 1982, S. 256; BBI 1955 I 946). Die Amnestie stellt nach Literatur und Praxis der Bundesversammlung einen ganz ausserordentlichen Eingriff in den Gang der Justiz dar.

3. Die Eingabe der Schweizerischen Gefangenengewerkschaft beinhaltet nach Meinung der Kommission weniger ein Amnestiebegehren als vielmehr den Wunsch, den Umgang mit Cannabisprodukten zu legalisieren. Das Begehren dreht sich nämlich um die zentrale Frage, ob der Cannabiskonsum schädlich sei oder nicht. In der Begründung wird hingewiesen auf die Kriminalisierung gegenüber dem Alkoholkonsum und dem Nikotinkonsum.

Im Jahre 1981 befasste sich die Petitionskommission mit einer Petition für die Legalisierung von Haschisch des Sekretariates für Rechtsgleichheit im Drogenkonsum. Der Ständerat überwies die von über 20 000 Personen unterzeichnete Eingabe an den Bundesrat, da ein parlamentarischer Vorstoss einen «Drogenbericht» verlangte.

Inzwischen hat die Eidgenössische Betäubungsmittelkommission, Subkommission «Drogenfragen», den vom Postulat Günter vom 11. Juni 1980 verlangten Drogenbericht veröffentlicht. Darin nahm die Kommission im einzelnen vor allem zu folgenden Fragen Stellung:

- relative Gefährlichkeit der einzelnen Drogen (einschliesslich der legalen Drogen)
- «Einstiegsdrogen»
- Vergleich «legale – illegale» Drogen
- Trends
- Therapiemethoden und Heilungschancen
- Massnahmen zur Eindämmung des Drogenproblems.

Die Subkommission unterbreitete eine Reihe von Massnahmen, die eine Drogenpolitik begleiten und unterstützen sollen.

Die Kommission begrüsst den Bericht der Subkommission und befürwortet weitere Abklärungen und Massnahmen im Hinblick auf eine wirksame Drogenpolitik. Sie ist mit der Subkommission «Drogenfragen» der Meinung, dass sinnvolle Massnahmen im Kampf gegen den Drogenmissbrauch durch eine volle Ausschöpfung und richtige Interpretation der geltenden Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes getroffen werden können. Allenfalls wird für die Verwirklichung weiterer Massnahmen eine Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes ins Auge zu fassen sein.

Die Frage der Legalisierung von Cannabisprodukten müsste sich bei einer allfälligen Gesetzesrevision stellen.

Eine Amnestie für Cannabishändler und Cannabiskonsumenten, wie sie von den Petenten verlangt wird, lehnt die Kommission entschieden ab.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, das Amnestiebegehren der Schweizerischen Gefangenengewerkschaft abzulehnen.

Proposition de la commission

La commission recommande de rejeter la demande d'amnistie du Syndicat suisse des détenus.

Zustimmung – Adhésion

83.272

Bachofner Hans. Petition zum Schutz von Referendum und Initiative

Pétition visant à mieux garantir les droits de référendum et d'initiative

Herr **Reymond** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit seiner Eingabe vom 15. Juni 1983 beantragt der Petitionär, zur Gewährleistung der beiden Volksrechte Referendum und Initiative sei die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art. 90 Abs. 2 (neu)

Die Bundesgesetzgebung bestimmt, dass die Gründe der Referendumsträger den Stimmbürgern in der amtlichen Abstimmungsvorlage ungeschmälert bekanntgegeben werden müssen und dass den Referendumsträgern vor Drucklegung der amtlichen Abstimmungsvorlage ein Klagerecht an das Bundesgericht zusteht, wenn sie sich durch die amtliche Darstellung ihres Standpunktes benachteiligt fühlen. Das Bundesgericht erklärt Abstimmungsvorlagen, welche die Begründung der Referendumsträger nachweislich schmälern, für ungültig.

Art. 122 Abs. 2 (neu)

Das Bundesgesetz bestimmt, dass die Gründe der Initianten den Stimmbürgern in der amtlichen Abstimmungsvorlage ungeschmälert bekanntgegeben werden müssen, und dass den Initianten vor Drucklegung der amtlichen Abstimmungsvorlage ein Klagerecht an das Bundesgericht zusteht, wenn sie sich durch die amtliche Darstellung ihres Standpunktes benachteiligt fühlen. Das Bundesgericht erklärt Abstimmungsvorlagen, welche die Begründung der Initianten nachweislich schmälern, für ungültig.

Der Petitionär begründet die Notwendigkeit dieser Verfassungsänderung damit, das anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 6. Juni 1982 über ein neues Ausländergesetz

- der Bundesrat die Zustimmung des Volkes durch eine falsche Darstellung der Überfremdungsgeschichte der Schweiz von 1898 bis 1948 zu gewinnen versuchte;
- der Bundesrat in der amtlichen Abstimmungsvorlage zwei der wichtigsten Argumente der Gegner des neuen Ausländergesetzes (Verfassungswidrigkeit, Ermächtigungsgesetz) totgeschwiegen und damit das Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (PRG) verletzt habe;
- die bestehenden Bestimmungen des PRG keinen wirksamen Schutz gegen Missbräuche dieser Art biete.

2. Die Bundeskanzlei, welcher die Petition zur Stellungnahme unterbreitet würde, macht gegenüber dem Antrag des Petenten grosse rechtsstaatliche und staatspolitische Bedenken geltend.

Sie verweist zunächst darauf, dass die eidgenössischen Räte bei der Beratung des PRG ausdrücklich auf ein Rechtsmittel gegen Abstimmungserläuterungen verzichten («Amtliches Bulletin» 1976, S. 518, Votum Amstad, Ziff. 4).

Die erläuternden Texte werden mit grösster Sorgfalt vorbereitet, wobei Vertreter von gegnerischen Komitees, sofern sie im Zeitpunkt der Vorbereitung bekannt sind, angehört werden. Trotzdem werden die Erläuterungen immer wieder zum Gegenstand politischer Angriffe. Daran lässt sich auch mit der Schaffung von Beschwerdeinstanzen nichts ändern. Unbestritten ist, dass die angestrebte Gerichtsbarkeit über Abstimmungserläuterungen keiner Verfassungsänderung bedarf. Eine Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte oder über die Organisation der Bundesrechtspflege würde genügen.

Schliesslich macht die Bundeskanzlei auf die rechtlich und politisch negativen Folgen einer Verwirklichung der Petition aufmerksam: Wegen der grossen Geschäftslast des Bundesgerichtes ist für «Klagen» im Sinne des Petenten mit langen Behandlungsfristen zu rechnen. Dadurch könnten manche Rechtsänderungen nicht mehr innert nützlicher Frist realisiert werden (z. B. Überführung befristeter Bundesbeschlüsse ins ordentliche Recht), und Dringlichkeitsvorlagen könnten durch solche Klagen illusorisch gemacht werden.

3. Die Kommission teilt die Bedenken der Bundeskanzlei. Es wird nie möglich sein, Abstimmungserläuterungen abzugeben, welche jedermann zufriedenstellen. Zu beachten ist zudem, dass diese Erläuterungen nicht alleine dastehen, sondern dass auch in den Medien, in den Parteiparolen usw. Meinungen zu den Abstimmungen abgegeben werden. Die Kommission erachtet auch die zu erwartende lange Behandlungsfrist als wesentliches Argument gegen die Petition.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre acte de la pétition sans lui donner suite.

*Zustimmung – Adhésion***83.273****Schweizerische Gefangenengewerkschaft.
Eidgenössisches Strafvollzugsgesetz****Syndicat suisse des détenus. Exécution pénale.
Loi fédérale**

Herr **Reymond** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom 20. Juni 1983 verlangt die Schweizerische Gefangenengewerkschaft die Schaffung eines eidgenössischen Strafvollzugsgesetzes. Ein solches Gesetz sollte insbesondere die ungleiche Behandlung im Strafvollzug durch die Kantone beheben und den Mindestgrundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung tragen. Die Petenten verweisen dabei auf die sehr unterschiedliche Praxis der Kantone bei der Gewährung von Urlauben, was bei den Betroffenen grosse Unzufriedenheit auslöse. Sie beanstanden zudem, der Bund nehme seine Aufsichtspflicht in diesem Bereich nicht wahr.

2. Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt (Art. 64bis BV). Über den Strafvollzug darf er aber nur allgemeine Grundsätze aufstellen, da die Führung der Anstalten Sache der Kantone ist. Es ist vorgesehen, bei der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auch die Bestimmungen über den Strafvollzug zu überprüfen. Dabei stehen aber nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz eher «kosmetische» Massnahmen wie zum Beispiel die Systematisierung der Bestimmungen zur Diskussion. Ein eigentliches Bundesgesetz über den Strafvollzug soll nicht geschaffen werden. Hingegen sollen die Unterschiede im Strafvollzug auf dem Konkordatsweg abgebaut werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission ist der Meinung, dass die Frage der Vereinheitlichung des Strafvollzuges im Rahmen der Revision des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches diskutiert werden sollte.

Sie beantragt daher einstimmig, die Petition dem Bundesrat zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission estime qu'il faudrait examiner, dans le cadre de la révision de la partie générale du Code pénal suisse, la possibilité d'uniformiser l'exécution des peines.

C'est pourquoi elle propose, à l'unanimité, de transmettre cette pétition au Conseil fédéral.

*Zustimmung – Adhésion***83.274****Aymon Paul, Chippis. Wiedereröffnung der Freudenhäuser
Réouverture des maisons closes**

M. **Reymond** soumet au nom de la Commission des pétitions le rapport écrit suivant:

1. Par lettre du 28 août 1983 le pétitionnaire demande la réouverture immédiate des maisons closes aux fins de lutter contre le syndrome immunodéficitaire acquis (SIDA), l'homosexualité, le viol et la criminalité passionnelle, et de favoriser par là la famille.

2. La commission a appris que M. Aymon a par ailleurs lancé une initiative populaire poursuivant le même but.

L'initiative vise à donner aux cantons la compétence de réouvrir les maisons de tolérance.

En cas d'aboutissement, les Chambres devraient examiner ladite initiative.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose de prendre acte de la pétition sans lui donner suite.

*Zustimmung – Adhésion***83.275****Zarius K. H., Düsseldorf. Harald Naegeli. Zurücknahme
des Auslieferungersuchens oder Begnadigung****Harald Naegeli. Retrait d'une demande d'extradition ou
octroi de la grâce**

Herr **Reymond** unterbreitet namens der Petitionskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingaben vom 21. September und vom 26. Oktober 1983 reichte Prof. Karl-Heinz Zarius eine von einer grossen Anzahl von Personen unterschriebene Erklärung ein. Die Unterzeichner drücken darin ihre Solidarität mit Harald Naegeli aus und bitten die eidgenössischen Räte, das Auslieferungersuchen zurückzuziehen oder ihn zu begnadigen. Zum Teil verlangen die Petenten, «den Sprayer von Zürich unverzüglich freizulassen».

Der Exekutiv-Ausschuss der Internationalen Föderation der Europa-Häuser, sechs Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie andere Persönlichkeiten ersuchen ebenfalls die Räte, «das Auslieferungersuchen zurückzuziehen oder Herrn Naegeli einen Gnadenbeweis zu gewähren.»

2. Harald Naegeli ist am 19. Juni 1981 vom Obergericht des Kantons Zürich wegen wiederholter und fortgesetzter Sachbeschädigung zu 9 Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt worden. Am 27. August 1983 wurde er in der Bundesrepublik Deutschland festgenommen und am 15. September 1983 gegen Kaution auf freien Fuss gesetzt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hat das Bundesamt für Polizeiwesen am 6. September 1983 an das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein in Kiel ein Auslieferungersuchen gestellt.

3. Das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) regelt alle Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen, soweit internationale Vereinbarungen nichts anderes bestimmen (Art. 1 Abs. 1).

Die Schweiz hat am 20. Dezember 1966 das Europäische Auslieferungsübereinkommen (EAÜ, SR 0.353.1) ratifiziert, das seit dem 20. März 1967 in Kraft ist. Am 13. November 1969 schloss die Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag über die Ergänzung des EAÜ und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.353.913.61).

Nach Artikel 30 Absatz 2 IRSG ist das Bundesamt für Polizeiwesen für Ersuchen um Auslieferung zuständig. Es handelt auf Antrag der kantonalen Behörde. Eine Auslieferung wird auch gewährt, wenn das Mass einer noch zu vollstreckenden Strafe oder sichernden Massnahme oder bei mehreren noch zu vollstreckenden Strafen oder sichernden Massnahmen deren Summe mindestens drei Monate beträgt.

Das Recht der Begnadigung wird in den Fällen, in denen eine kantonale Behörde aufgrund des Strafgesetzbuches oder eines anderen Bundesgesetzes geurteilt hat, durch die Begnadigungsbehörde des Kantons ausgeübt (Art. 394 StGB).

Antrag der Kommission

Die Kommission hat festgestellt, dass das Parlament für die Prüfung einer allfälligen Zurücknahme des Auslieferungers-

suchens oder eines allfälligen Begnadigungsgesuches nicht zuständig ist.

Sie beantragt daher einstimmig, die Eingaben betreffend die Auslieferung von Harald Naegli den zuständigen Behörden des Kantons Zürich zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission a constaté que le Parlement n'est pas compétent pour examiner une requête visant à obtenir le retrait d'une demande d'extradition ou une éventuelle requête de grâce.

Elle vous propose à l'unanimité de transmettre la demande concernant l'extradition de Harald Naegli aux autorités compétentes du canton de Zurich.

Zustimmung – Adhésion

Schluss der Sitzung um 10.30 Uhr

La séance est levée à 10 h 30

Elfte Sitzung – Onzième séance

Freitag, 16. Dezember 1983, Vormittag

Vendredi 16 décembre 1983, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Debétaz

83.228

**Parlamentarische Initiative
Taggeldergesetz. Revision
Initiative parlementaire.
Loi sur les indemnités. Révision**

Siehe Seite 685 hiervor – Voir page 685 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1983

Décision du Conseil national du 16 décembre 1983

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes

29 Stimmen

Dagegen

6 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

83.067

**Familienzulagen in der Landwirtschaft.
Änderung des Bundesgesetzes
Allocations familiales dans l'agriculture.
Révision de la loi**

Siehe Seite 702 hiervor – Voir page 702 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Dezember 1983

Décision du Conseil national du 13 décembre 1983

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes

37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

81.062

**Grundstückwerb durch Ausländer.
Bundesgesetz
Acquisition d'immeubles par des étrangers. Loi**

Siehe Seite 683 hiervor – Voir page 683 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1983

Décision du Conseil national du 16 décembre 1983

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes

41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Petitionen und Gesuche

Pétitions et requêtes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	716-723
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 194

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.